

Zusatzbescheinigung

zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr

Unternehmen

.....

.....

.....

Dem Eigenkapital, das nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 anhand von geprüften Jahresabschlüssen nachzuweisen ist, sind folgende Beträge hinzuzurechnen:

1. Nicht realisierte Reserven im
 - a) unbeweglichen Anlagevermögen
 - b) beweglichen Anlagenvermögen

Summe

2. selbstschuldnerische Darlehen oder Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)

Summe

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers
 - a) Grundstücke (Verkehrswert)
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)
 - b) Bankguthaben
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)
 - c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)
 - (Person)
 - (Person)
 - (Person)

d) sonstige Vermögensgegenstände (bitte bezeichnen)

.....
.....
.....	-----
Summe

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

a) Grundstücke	(Höhe der Beleihung)
..... (Person)
..... (Person)
..... (Person)
b) Sicherungsübereignungen	
..... (Person)
..... (Person)
..... (Person)
c) Sicherungsabtretungen	
..... (Person)
..... (Person)
..... (Person)	-----
Summe

Gesamtsumme aus 1. bis 4.:

=====

Die oben aufgeführten Beträge wurden dem Unterzeichner sowohl dem Grunde nach als auch in der Höhe
(bitte ankreuzen)

nachgewiesen
 plausibel gemacht

Stichtag ist der

Bei Kaufmann / Einzelunternehmen / GbR:

Das Unternehmen ist nach § 241a HGB bzw. § 141 AO von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit ja nein (bitte ankreuzen)

.....
(Ort, Datum) (Stempel und Unterschrift einer zur unbeschränkten geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen genannte Person oder Gesellschaft (§ 3 StBerG) oder des Kreditinstituts)

Ausfüllhinweise zur Zusatzbescheinigung

Die Vorlage der Zusatzbescheinigung ist grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn das ausgewiesene Eigenkapital der Eigenkapitalbescheinigung gemäß den Anforderungen nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 nicht ausreichend ist und als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit weitere Beträge hinzugerechnet werden sollen.

Ausnahme:

Die nach § 241a HGB von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreiten Einzelunternehmen und GbR weisen das geforderte Kapital in Höhe von mindestens 9.000 Euro für nur ein genutztes Fahrzeug und 5.000 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug **ausschließlich anhand der Zusatzbescheinigung** zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit im Güterkraftverkehr nach.

Nicht zur stillen Reserve gerechnet werden dürfen die im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge des Unternehmens. Diese Vorgehensweise ist der Rechtsprechung geschuldet, denn sowohl das OVG Hamburg (Beschluss vom 16.05.2012, Az.: 3 Bs 5/12) als auch das VG Köln (Beschluss vom 31.08.2012, Az.: 18 L 1013/12) haben entschieden, dass die vom Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge nicht geeignet sind, um den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erbringen, da es sich bei den Fahrzeugen um die Betriebsmittel des Unternehmens handelt, nicht jedoch um finanzielle Ressourcen zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen.

Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 definiert ein Fahrzeug als ein in einem Mitgliedsstaat amtlich zugelassenes Kraftfahrzeug oder eine Fahrzeugkombination.

Für alle in der Zusatzbescheinigung geltend gemachten Beträge sind der Behörde gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 die entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.

Folgende Nachweise sind zur Geltendmachung der einzelnen Positionen einzureichen:

1. Nicht realisierte Reserven im

a) unbeweglichen Anlagevermögen

vorzulegende Unterlagen:

aktueller, vollständiger Grundbuchauszug und Aufstellung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Gebäude etc. mit jeweiligem Zeit- und Buchwert und der daraus resultierenden stillen Reserve

b) beweglichen Anlagevermögen

vorzulegende Unterlagen:

Aufstellung der Anlagegüter mit jeweiligem Zeit- und Buchwert und der daraus resultierenden stillen Reserve (nicht zur stillen Reserve gerechnet werden dürfen die im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Fahrzeuge; siehe Ausführungen zuvor)

2. selbstschuldnerische Darlehen oder Bürgschaften mit Eigenkapitalfunktion

➤ Darlehen:

vorzulegende Unterlagen: Darlehensvertrag (Laufzeit muss den Bewilligungszeitraum der Lizenz abdecken) mit Rangrücktrittserklärung und Kontoauszug des Geschäftskontos, aus dem der Mittelzufluss (Darlehenssumme) in das Unternehmen ersichtlich ist

➤ Bürgschaft:

vorzulegende Unterlagen: Bürgschaftserklärung (Laufzeit muss den Bewilligungszeitraum der Lizenz abdecken) und Nachweis der Kreditwürdigkeit des Bürgen selbst (entsprechende schriftliche Erklärung der Bank, bei dem der Bürge seine private Vermögensaufstellung führt oder durch eine entsprechende Bürgschaftserklärung dieser Bank)

3. Unbelastetes Privatvermögen des persönlich haftenden Unternehmers (grundsätzlich nicht bei GmbH, AG, KGaA, eventuell nicht bei GmbH & Co. KG)

a) Grundstücke (Verkehrswert abzüglich der Belastungen)

vorzulegende Unterlagen: aktueller, vollständiger Grundbuchauszug des betreffenden Grundstücks und Bescheinigung des Grundschuldgläubigers über die Höhe der aktuellen Forderung der im Grundbuch eingetragenen Belastung und Wertermittlungsgutachten des betreffenden Grundstücks

b) Bankguthaben

vorzulegende Unterlagen: Aktueller Kontoauszug mit Endsaldo mit Datum und Name des Kontoinhabers

c) Forderungen (nicht Gesellschafterdarlehen)

vorzulegende Unterlagen: vollstreckbarer Titel oder sonstiger Nachweis über eine Forderung des persönlich haftenden Unternehmers gegenüber Dritten (keine Rechnungen etc.)

d) sonstige Vermögensgegenstände

vorzulegende Unterlagen: Eigentumsnachweis und Wertermittlungsgutachten

4. Zu Gunsten des Unternehmens beliehene Gegenstände des Privatvermögens der Gesellschafter:

a) Grundstücke

vorzulegende Unterlagen: aktueller, vollständiger Grundbuchauszug des beliehenen Grundstücks und Bescheinigung der Bank / Sparkasse, in der bestätigt wird, dass die vertraglich vereinbarten Kredite bzw. Darlehen durch Grundschulden in mindestens gleicher Höhe aus dem Grundstück besichert sind

b) Sicherungsübereignungen

vorzulegende Unterlagen: Sicherungsübereignungsvertrag und Nachweis der Kreditwürdigkeit des Schuldners selbst (entsprechende schriftliche Erklärung der Bank, bei dem der Schuldner seine private Vermögensaufstellung führt)

c) Sicherungsabtretungen

vorzulegende Unterlagen: Sicherungsvertrag für die Forderungsabtretung zwischen dem Zessionar und dem Zedent (keine stillen Abtretungen; abzutretende Forderung muss übertragbar und im Sicherungsvertrag inhaltlich hinreichend bestimmt sein)